

Öffentliche Bekanntmachung

43. Änderung des Flächennutzungsplanes - Wohngebiet Karthausen -

Die Bezirksregierung Köln hat die vom Rat der Stadt Radevormwald am 08.02.2022 beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplanes – Flächen westlich und östlich Margaretenstraße - mit Verfügung vom 14.04.2022 (Az.: 35.2.11-67-04/22) genehmigt.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Ratsbeschluss über die 43. Flächennutzungsplanänderung sowie die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes – Wohngebiet Karthausen – wird gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) am 24.05.2022 wirksam.

Jedermann kann die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung im Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt der Stadt Radevormwald, Rathaus, Hohenfuhrstraße 13, Zimmer 2.13, während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr,	donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und
dienstags	von 7.30 bis 12.00 Uhr,		von 15.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs	von 9.00 bis 12.00 Uhr,	freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr.

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die 48. Flächennutzungsplanänderung ist zudem auf der Homepage der Stadt Radevormwald unter dem folgenden Link einsehbar:

https://www.radevormwald.de/cms222a/bauen_umwelt/bauleitplanung/

HINWEISE

gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Radevormwald – Stadtplanungs- Bauaufsichtsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Radevormwald, den 11.05.2022

Johannes Mans
Bürgermeister

Geltungsbereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes – Wohngebiet Karthausen -

